

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Gemeindeverwaltungsverband Osterburken

Teiländerung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans zum Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Gewann Hut“ im Ortsteil Sindolsheim im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB

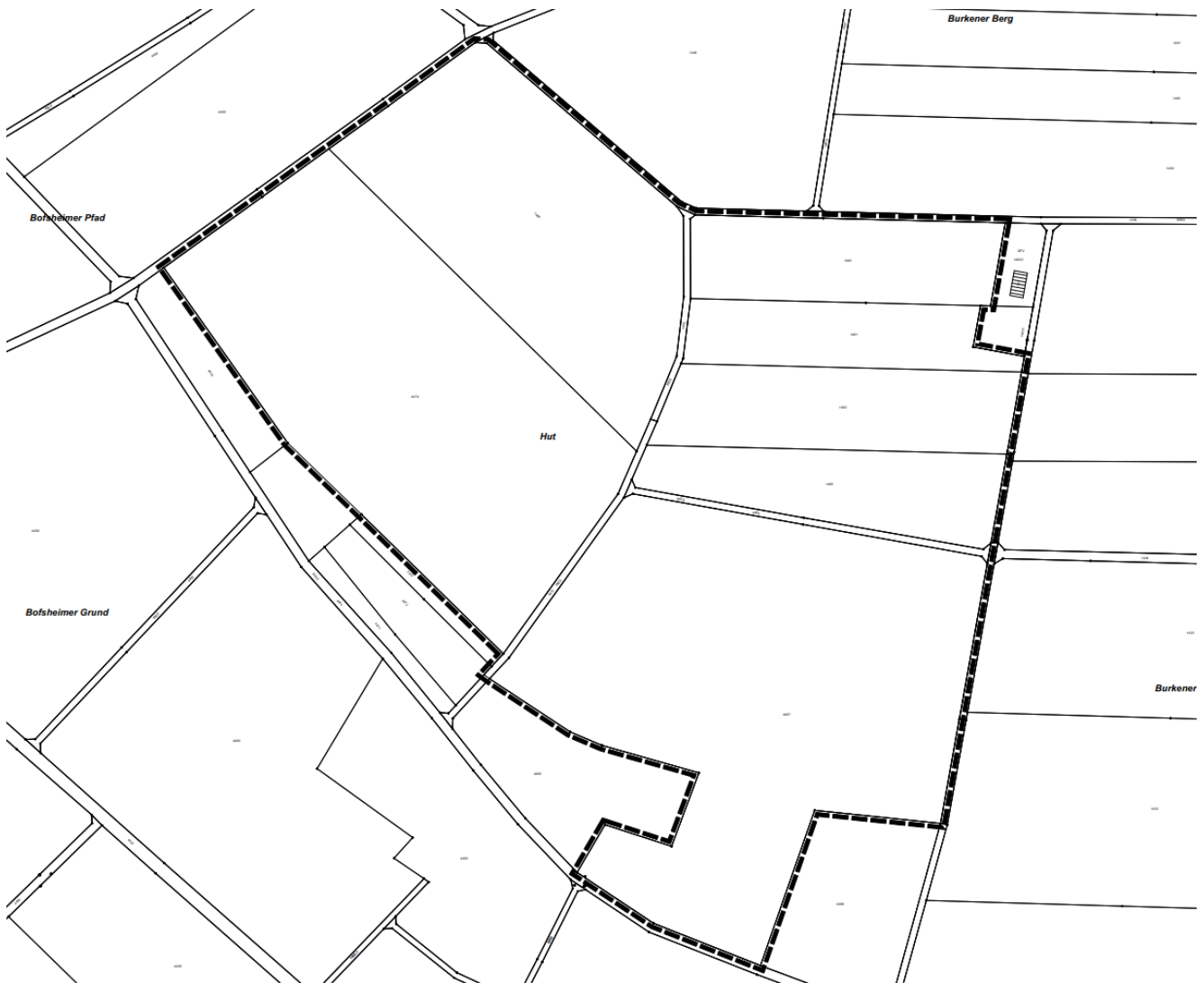
Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Osterburken hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.03.2022 den Entwurf der Teiländerung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Gewann Hut“ Gemarkung Rosenberg gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Planbereich wird begrenzt:

- im Westen : durch die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Gewanns „Bofsheimer Pfad“,
- im Norden : durch die angrenzenden Wirtschaftswege,
- im Osten : durch die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Gewanns „Burkener Berg“,
- im Süden : durch einen Wirtschaftsweg bzw. durch bestehende Waldflächen.

Maßgeblich ist der Entwurf vom 24.02.2022, angefertigt durch das Büro IFK Ingenieure, Mosbach. Maßgebend für den Geltungsbereich ist der nachfolgend dargestellten unmaßstäblichen Lageplan vom 18.10.2021.



Der Entwurf der Teiländerung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit Planzeichnung, und der Begründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden

vom 02.05.2022 bis 03.06.2022 (jeweils einschließlich)

im Rathaus der Stadt Osterburken, der Stadt Ravenstein und der Gemeinde Rosenberg zu den üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. Während der Auslegung wird der Bürgerschaft Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der Behörden. Die Planunterlagen sowie die Bekanntmachung werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB im Zeitraum der Offenlegung zudem auf der Homepage der Stadt Osterburken (<https://www.osterburken.de/rathaus-service/offenlagen>), der Stadt Ravenstein (www.ravenstein.de) sowie der Gemeinde Rosenberg (<https://www.rosenberg-baden.de/rathaus/offenlagen>) eingestellt.

Ziel und Zweck der Planung

Anlass der Änderung ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Gewann Hut“. Das Plangebiet wird aktuell im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Da die im Bebauungsplan festgesetzte Nutzung als geplante Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht der im Flächennutzungsplan dargestellten Nutzung entspricht, ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern.

Die Änderung des Flächennutzungsplans trägt dazu bei, die durch die Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Zielen einer deutlichen Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien zu erreichen. Baden-Württemberg hat dabei die Energiewendeziele „50-80-90“ definiert. Vorgesehen ist dabei, als Teilziel im Jahr 2050 80 % der Energie aus erneuerbaren Energien zu gewinnen. Durch die Ausweisung eines Solarparks soll das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien (in Form von Photovoltaik) umgesetzt sowie auch Ziele hinsichtlich des Klimaschutzes verfolgt werden.

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen

Zur Flächennutzungsplanänderung „Photovoltaikanlage Gewann Hut“ sind umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen zu folgenden Schutzgütern verfügbar:

| Art der Informationen / Urheber | Inhalt | Schutzgut |
|--|--|--|
| Umweltbericht | z.B. <ul style="list-style-type: none"> - Angaben zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter - Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung und bei Durchführung der Planung - Geplante Maßnahmen zur Vermeidung / Verringerung / zum Ausgleich von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen - Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung der Planung | <ul style="list-style-type: none"> - Boden - Wasser - Luft und Klima - Pflanzen und Tiere - Wirkungsgefüge zwischen biotischen und abiotischen Faktoren - Landschaft - Biologische Vielfalt - Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt - Kultur- und sonstige Sachgüter - Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern |
| Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung | <ul style="list-style-type: none"> - Bestandsaufnahme und Bewertung - Wirkung des Bebauungsplans auf Natur und Landschaft - Konflikte und Beeinträchtigungen - Ziele und Maßnahmen der Grünordnung - Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz | <ul style="list-style-type: none"> - Pflanzen und Tiere - Klima und Luft - Boden - Wasser - Landschaft |

| | | |
|---|---|--|
| Fachbeitrag Artenschutz | <ul style="list-style-type: none"> - Artenschutz: Lebensbereiche und Strukturen, Wirkfaktoren des Bebauungsplans - Europäische Vogelarten - Zauneidechse - Dicke Trespe - Haselmaus - Fledermäuse | <ul style="list-style-type: none"> - Schutzgut Tiere und Pflanzen - Biologische Vielfalt |
| Stellungnahme Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis Fachdienst Baurecht | <ul style="list-style-type: none"> - Hinweise zur Umweltprüfung und zum Umweltbericht - Hinweise zum Klimaschutz - Hinweise zum Landschaftsbild | <ul style="list-style-type: none"> - Landschaft - Pflanzen und Tiere - Biologische Vielfalt - Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt - Luft und Klima |
| Stellungnahme Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis Untere Naturschutzbehörde | <ul style="list-style-type: none"> - Hinweise zu Ausgleichsmaßnahmen, zum besonderen Artenschutz, zum Biotopschutz und zur Eingriffsregelung | <ul style="list-style-type: none"> - Landschaft - Pflanzen und Tiere - Biologische Vielfalt |
| Stellungnahme Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis Fachbehörde Grundwasserschutz | <ul style="list-style-type: none"> - Hinweise zum Grundwasserschutz | <ul style="list-style-type: none"> - Wasser |
| Stellungnahme Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis Fachbehörde Abwasserbeseitigung | <ul style="list-style-type: none"> - Hinweise zum Wasserhaltungsgesetz | <ul style="list-style-type: none"> - Wasser |
| Stellungnahme Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten | <ul style="list-style-type: none"> - Keine Altlast oder altlastverdächtige Fläche - Hinweise zum Bodenschutz | <ul style="list-style-type: none"> - Boden |
| Stellungnahme Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis Forst | <ul style="list-style-type: none"> - Hinweise zur Einhaltung des Waldabstandes von 30 m | <ul style="list-style-type: none"> - Pflanzen und Tiere - Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt |
| Stellungnahme VRRN | <ul style="list-style-type: none"> - Aussagen zur Lage im Regionalen Grünzug, im Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege sowie im Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft - Hinweise zum Ausbau erneuerbarer Energien | <ul style="list-style-type: none"> - Landschaft |
| Stellungnahme RP Karlsruhe – Mobilität, Verkehr, Straßen | <ul style="list-style-type: none"> - Zustimmung zur Planung, keine Bedenken | <ul style="list-style-type: none"> - Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt |

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Gemeindeverwaltungsverband zum Inhalt der Flächennutzungsplanänderung vorgebracht werden

- schriftlich an die Gemeinde/Stadt (Hauptstraße 26, 74749 Rosenberg; Marktplatz 3, 74706 Osterburken; Lindenstraße 4, 74747 Ravenstein)
- per E-Mail an ulrike.kautzmann-link@rosenberg-baden.de, matthias.steinmacher@osterburken.de, timo.behm@ravenstein.de mit der Bitte um Angabe der vollständigen Anschrift) oder
- mündlich zur Niederschrift in den Rathäusern, Anschriften siehe oben, bitte nach telefonischer Voranmeldung (Telefon Rosenberg 06295 9201-13, Osterburken 06291 401-25, Ravenstein 06297 9200-18) – während der allgemeinen Sprechzeiten (Rosenberg: Montag-Freitag 8.30-12 Uhr, Donnerstag: 14-18 Uhr).

Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern der Gemeindeverwaltungsverband deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß

§ 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Osterburken, den 22.04.2022

Gez. Jürgen Galm, Verbandsvorsitzender